

Beilage XVIII.

Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die
Abänderung des § 78 der Gemeinde-Ordnung.

Hoher Landtag!

Auf Grund der Erfahrungen, welche in Betreff der Gemeindeverwaltung seit der im Jahre 1862 angebahnten Regelung des Gemeindefens gemacht worden sind, wurde in den meisten Ländern die Nothwendigkeit erkannt, jene Fälle, für welche durch die ursprünglichen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnungen die jährlich sich wiederholende Inanspruchnahme der Legislative zur Bedeckung der Mittel für die kurrente Wirthschaftsführung der Gemeinden vorgeschrieben war, möglichst einzuschränken.

So ist das Ausmaß der Zuschläge auf die direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer, welche an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes oder eines Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusses gebunden ist, nahezu in allen Ländern erhöht worden.

Anderer Auflagen und Abgaben, welche zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, wurden, wenn ihre Einführung oder Erhöhung von den Gemeinden häufiger begehrt wurde, durch besondere Landesgesetze in der Weise geregelt, daß sie entweder für eine bestimmte Dauer oder bis zu einer gewissen Höhe von den Gemeinden entweder selbstständig oder mit Zustimmung der höheren autonomen Instanzen ohne weitere Inanspruchnahme der Legislative eingeführt oder erhöht werden können.

Die h. Regierung ist derartigen Bestrebungen, durch welche die legislativen Faktoren von solchen periodischen, ihrem innern Wesen nach mehr in den Bereich der Administration fallenden Geschäften entlastet und die rechtzeitige Feststellung des Gemeindehaushaltes gesichert werden sollte, bereitwillig entgegen gekommen und es sind in Bezug auf diesen Gegenstand in den Königreichen und Ländern aus der Initiative der Landtage mannigfache Gesetze zu Stande gekommen.

Manche dieser Gesetze haben thatsächlich den Erfolg gehabt, daß die durch dieselben geregelten Geschäfte im Umlagewesen der Gemeinden im administrativen Wege im Lande selbst fortan ihre Abwicklung fanden.

Diese Motive haben laut hoher Statthaltereieröffnung vom 22. Juni 1887 Nr. 12,232/I die h. k. l. Regierung bestimmt, das namentlich in Böhmen seit 1875 geübte und in geschäftlicher Beziehung erprobte Prinzip, daß der Landesauschuß im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde den Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer über einen bestimmten Percentfuß hinaus ohne weitere Beschränkung er-

theilen kann, auch in Vorarlberg zur Ausführung zu bringen und es ist aus dem diesfalls seitens der h. Statthalterei mit dem Landesaussschusse gepflogenen Einvernehmen die hier beiliegende Regierungsvorlage hervorgegangen, durch welche eine Abänderung des § 78 der Gemeinde-Ordnung in Aussicht genommen ist, welcher der landtägliche Gemeinde-Ausschuß vollständig beipflichtet. Nach dem jetzigen Wortlaut dieses § ist für die Bewilligung von Zuschlägen, welche 300^o/_o der direkten Steuern übersteigen, stets die Allerhöchste Sanction einzuholen, während Zuschläge, welche 150^o/_o übersteigen, und 300^o/_o nicht überschreiten, an die Bewilligung des Landesaussschusses gebunden sind. Durch die neue Fassung des § 78 soll das dem Landesaussschusse zustehende Befugnis zur Bewilligung der Gemeinde-Steuerzuschläge auf 400^o/_o erweitert werden und für Zuschläge über 400^o/_o hätte der Landesaussschuß die Bewilligung im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu erteilen.

Was die Zuschläge zur Verzehrungssteuer betrifft, so sind dieselben für Vorarlberg belanglos, da seit dem Bestande der Gemeinde-Ordnung 1864 noch in keiner Gemeinde von Verzehrungssteuer-Zuschlägen Gebrauch gemacht worden ist und ein solcher Fall auch in Zukunft nicht so bald eintreten wird. Es genügen daher die bisherigen Percentsätze bezüglich der Verzehrungssteuer vollkommen.

Bezüglich sonstiger in verschiedenen Gemeinden des Landes vorkommender Abgaben, die in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, hatte der Landesaussschuß auch eine entsprechende Abänderung des § 80 der Gemeinde-Ordnung beantragt, nach welcher dessen erster Absatz folgenden Wortlaut bekommen hätte:

„Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art die Bewilligung des Landesaussschusses einverständlich mit der k. k. Statthalterei erforderlich.“

Diese beabsichtigte Abänderung des § 80 der Gemeinde-Ordnung wurde jedoch von der hohen Regierung nicht acceptirt, weil es nicht zulässig erscheine, den Administrativ-Organen eine generelle, unbegrenzte Ermächtigung zur Einführung oder Erhöhung von Abgaben zu erteilen, vielmehr die Einführung neuer Abgaben und Auflagen wegen der Rückwirkung auf die Staatsfinanzen und auf das allgemeine Wohl im Principe der Legislative vorbehalten bleiben müsse. Es kann demnach auf diese Gesetzesabänderung weiter nicht mehr reflektirt werden.

Gegenüber einer ebenfalls vorgeschlagenen Abänderung des § 33, Punkt 3, der Gemeinde-Ordnung, betreffend die Frauen-Einkaufstare in Vorarlberg, erklärt die hohe Regierung, daß der bezügliche Gesetz-Entwurf sich nicht zur Einbringung als Regierungsvorlage eigne. Dies hindert jedoch selbstverständlich nicht, daß das gewünschte Gesetz aus der Initiative des Landtages hervorgehe und es wird dieser Gegenstand mittelst separaten Berichtes und Antrages mit Gesetzentwurf dem h. Hause vorgelegt werden.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß stellt nunmehr den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

Dem hier beiliegenden als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetz-Entwürfe, betreffend die Abänderung des § 78 der Gemeinde-Ordnung, ist die Zustimmung erteilt.

Bregenz, 10. Dezember 1887.

Martin Thurnher,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg

womit der § 78 der Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864
abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 78 der Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 78.

Zuschläge, welche 150 Percent der direkten Steuern oder 15 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer deren Summe 150 Percent der direkten Steuern überschreitet, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 400 Percent der direkten Steuern oder 20 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 400 Percent der direkten Steuer überschreitet, bewilliget der Landesauschuß einverständlich mit der k. k. Statthalterei.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.